

**Motion Peyer Ludwig und Mit. über die Alimentierung des soziodemografischen Lastenausgleichsgefässes im revidierten Finanzausgleichsgesetz ab 1. Januar 2013 (M 720). Eröffnet am: 13.09.2010 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Der Motionär fordert den Regierungsrat auf, die Dotierung der einzelnen Lastenausgleichsgefässe so vorzunehmen, dass im Rahmen der geplanten Aufstockung des soziodemografischen Lastenausgleichs auf 10 Millionen Franken per 1.1.2013 mindestens 5 Millionen Franken aus Kantonsmitteln kommen. Die restlichen Mittel können aus der Umverteilung aus den anderen Lastenausgleichsgefässen im Rahmen der Revision des Finanzausgleichsgesetzes entnommen werden.

Der Bund hat eine Neuordnung der Pflegefinanzierung erlassen, die am 1. Januar 2011 in Kraft tritt. Die Kantone haben nun die Aufgabe, die nötige Anschlussgesetzgebung für die Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung zu erlassen. Der Regierungsrat schlägt dafür ein kantonales Pflegefinanzierungsgesetz vor, das dem Kantonsrat zur Beratung vorliegt. Der Gesetzesentwurf wurde in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden, dem VLG, den Leistungserbringern und den Versicherern erarbeitet. Als Basis dieser Arbeiten gilt die zwischen Kanton und Gemeinden im Rahmen der Finanzreform 08 vorgenommene Aufgabenteilung. Das Ziel der Finanzreform 08 war es, die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sowie die daraus abzuleitende Zuordnung, Entflechtung und Normierung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden auf den 1. Januar 2008 unter Berücksichtigung derer Kosten sicherzustellen. Das führte dazu, dass die Aufgaben möglichst nur einer Staatsebene (Kanton oder Gemeinde) zugeteilt wurden und die Kosten somit von dieser Ebene getragen werden. Dabei war der Grundsatz der Haushaltsneutralität einzuhalten, wobei die Gemeinden mit zusätzlich 20 Millionen Franken an den zusätzlichen Mitteln aus der NFA partizipierten.

So wurde in der Finanzreform 08 geregelt, dass die Langzeitpflege, dazu gehört die Spitex und die Pflegeheime, in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fällt. Dagegen fallen die Spitäler in den Aufgabenbereich des Kantons. In beiden Bereichen sind umfassende Revisionen auf Bundesebene in Arbeit, welche grosse finanzielle Konsequenzen mit sich bringen. Durch die Neuregelung der Pflegefinanzierung nimmt der Anteil der Gemeinden an den Pflegekosten um rund 40 Millionen Franken zu. Die Spitalfinanzierung erfährt ab 2012 ebenfalls einen grossen Kostenanstieg: Wir gehen von einer Mehrbelastung des Kantons aufgrund der neuen Spitalfinanzierung von 45 Millionen Franken aus.

Trotz diesen zusätzlichen Belastungen, sowohl für die Gemeinden als auch für den Kanton, halten wir an der mit der Finanzreform 08 beschlossenen Aufgabenteilung fest. Allfällige Justierungen bei der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sollen nur im Rahmen einer Gesamtanalyse und nicht auf Grund eines Einzelgeschäfts vorgenommen werden. Dies wurde mit dem VLG so vereinbart. Die Ergebnisse dieser Gesamtanalyse werden mit dem "Wirkungsbericht 2012 zur Finanzreform 08" im Jahre 2012 vorliegen.

Wie ausgeführt, entsteht durch die neue Pflegefinanzierung eine erhebliche Mehrbelastung der Gemeinden. Wir gehen aus heutiger Sicht davon aus, dass die Gemeinden aus soziodemografischen Gründen finanziell unterschiedlich betroffen sind. Dies führt zu einer überdurchschnittlichen Belastung einzelner Gemeinden. Wir wollen deshalb die veränderte Situa-

tion der Gemeinden im Gesundheitswesen im Finanzausgleich und im Speziellen im Lastenausgleich berücksichtigen. Denn der Zweck des Lastenausgleichs ist es, Gemeinden, die in den Bereichen Topografie, Bildung, Bevölkerungszusammensetzung und Infrastruktur überdurchschnittlich belastet sind, zu entlasten. Es ist nicht das Ziel des Lastenausgleichs, die grundlegende Finanzierung von Aufgaben zu sichern, dies war Aufgabe der Finanzreform 08.

Der Lastenausgleich besteht aus den zwei Gefässen topografischer und soziodemografischer Lastenausgleich. Mit den bestehenden Indikatoren können die überdurchschnittlichen Lasten einzelner Gemeinden aus der neuen Pflegefinanzierung im soziodemografischen Lastenausgleich (Gefäss: Lasten aus der Bevölkerungszusammensetzung) bereits berücksichtigt werden. Die heutige Alimentierung des soziodemografischen Lastenausgleichs (Gefäss: Lasten aus der Bevölkerungszusammensetzung) genügt jedoch nicht, um die neuen Mehrkosten der Pflegefinanzierung einzurechnen.

Franz Bucher hat mit seiner Motion (M 680) über die Überprüfung der Dotierung der Lastenausgleichsgefässe aus dem Finanzausgleich und Aufstockung des Soziallastenausgleichstopfes um mindestens 10 Millionen Franken einen Vorstoss mit einer zu dieser Motion ähnlichen Stossrichtung eingereicht. In unserer Antwort zu diesem Vorstoss halten wir fest, dass wir bereit sind, den soziodemografischen Lastenausgleich (Gefäss: Lasten aus der Bevölkerungszusammensetzung) um 10 Millionen Franken zu erhöhen. Ob diese Erhöhung durch eine Mittelverschiebung innerhalb der Lastenausgleichsgefässe und/oder durch zusätzliche Kantonsgelder erfolgt, werden wir, wie von Franz Bucher verlangt, im Rahmen der Revision des Finanzausgleichsgesetzes (Umsetzung des Wirkungsberichtes 2009 zum Finanzausgleich) prüfen.

Dieses Vorgehen ermöglicht ein Gesamtbild der Gesetzesrevision, erleichtert die Beurteilung der einzelnen Massnahmen und bietet die Grundlage für nötige Alimentierung der Ausgleichstöpfe. Die Revision des Finanzausgleichsgesetzes wird bis im Juni 2012 abgeschlossen sein, so dass die Gemeinden für das Jahr 2013 über verlässliche Budgetgrundlagen verfügen.

Im diesen Sinne beantragen wir Ihnen, die Motion als Postulat zu überweisen.